

2. Nachtragssatzung

zur Satzung des Amtes Föhr-Amrum über die Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)

vom ...

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 31 des Landeswassergesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom ... folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Föhr-Amrum über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Amtes Föhr-Amrum über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 06.12.2007, geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 21.02.2008, wird wie folgt geändert:

1. § 23 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Grundgebühren bemessen sich nach der Größe des Wasserzählers, der für die Versorgung des Grundstückes mit Frischwasser zu nutzen ist. Sie betragen jährlich

- a) für Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage des Amtes Föhr-Amrum anzuschließen sind bei einer Zählergröße von
 - Qn 2,5 204,00 €,
 - Qn 6 489,60 €,
 - Qn 10 816,00 €,
 - > Qn 10 1.632,00 €,

- b) für Grundstücke, die an eine eigene Grundstücksabwasseranlage/Sammelgrube anzuschließen sind bei einer Zählergröße von
 - Qn 2,5 112,20 €,
 - Qn 6 269,00 €,
 - Qn 10 448,80 €,
 - > Qn 10 897,60 €“

2. In § 23 Absatz 4 Ziffer 1 wird der Betrag „1,90 €“ durch den Betrag „2,48 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den ...

Amt Föhr-Amrum
- Die Amtsdirektorin -

(Entwurf, Stand: 02.10.2008)